



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 41.

Leipzig, Freitag den 19. Februar 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Berein Dresdner Buchhändler.

Eingetragener Verein.

Organ des Börsenvereins Deutscher Buchhändler.

Einladung

zur 33. ordentlichen Hauptversammlung
des Vereins Dresdner Buchhändler

Donnerstag, den 25. Februar 1915, abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr
im Restaurant Viktoriahaus, Ringstraße 18.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsjahr 1914.
2. Rechenschaftsbericht über das Vereinsjahr 1914.
3. Bericht über die Unterstützungskasse 1914.
4. Voranschlag für das Vereinsjahr 1915.
5. Vorstandswahlen: Es scheiden aus die Mitglieder des Vorstandes Herren E. Pahl und A. Kaufmann, die satzungsgemäß wieder wählbar sind; ferner aus dem Beirat Herr L. Ungelenk, der ebenfalls satzungsgemäß wieder wählbar ist.
6. Wahl des Geschäftsführers für die Unterstützungskasse und der Mitglieder des Schiedsgerichts.
7. Wahl des Vereinsvertreters für die Wahlen des Vereinsausschusses in Leipzig.
8. Beseitigung der seit Kriegsausbruch bei Anrollung der Bücherballen aufgetretenen Mißstände.
9. Die diesjährige Ostermeß-Abrechnung und Maßnahmen zu ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung.
10. Das diesjährige Schulbüchergeschäft.
11. Versendung von Liebesgaben an unsere im Felde stehenden Berufsgenossen.
12. Verschiedenes.

Etwaige Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand anzumelden.

Indem wir unsere Mitglieder zu dieser Hauptversammlung hierdurch einladen und auf die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände hinweisen, bitten wir unter ausdrücklichem Hinweis auf § 18 der Vereinssatzungen um zahlreiches und um pünktliches Erscheinen.

Mit kollegialer Begrüßung

Dresden, den 19. Februar 1915

Der Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler.

E. Pahl. M. Veithold.
H. Focke. A. Kaufmann.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Für die drei Fonds unserer Unterstützungskasse wurde uns von der Firma Koch & Detinger in Stuttgart die Summe von

206 M. 95 Pf.

als Anteil am Ergebnis der Versteigerung des historischen Federhalters durch Herrn Otto Petters-Heidelberg, sowie

der von der Fa. Koch & Detinger veranstalteten Nachlese überwiesen.

Die Summe wurde bestimmungsgemäß den drei Fonds überwiesen. Den freundlichen Spendern sagen wir für die hochwillkommene Zuwendung unsern herzlichsten Dank!

Leipzig, 11. Februar 1915.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn.

Rich. Hinzsche.

Wold. Egert.

Ostermeß-Abrechnung.

Viele Besitzer und Geschäftsführer von Sortimentengeschäften sind zu den Fahnen berufen worden, und wenn es auch den zurückgebliebenen Ehefrauen und jüngeren Gehilfen, die mit Mut und Arbeitsfreudigkeit den geschäftlichen Kampf aufgenommen haben, gelingt, den täglichen Betrieb schlecht und recht im Gange zu erhalten, so wird doch in manchem dieser Geschäfte eine ordnungsgemäße O.-M.-Abrechnung kaum möglich sein. Die hierzu erforderliche Arbeitsleistung ist eine zu große und zu viele, nur dem Geschäftsleiter eigentümliche Kenntnisse sind dazu nötig. Wenn nun auch das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, die zum Kriegsdienst einberufenen Inhaber solcher Firmen vermutlich vor den schlimmsten Konsequenzen einer mangelhaften O.-M.-Abrechnung schützen wird, so könnte keine oder eine ungenügende Abrechnung doch viele Verleger veranlassen, solchen Firmen den Kredit und den zukünftigen Neugkeitenvertrieb zu beschränken. Eine solche Schädigung vermag kein Gesetz abzuwenden. Es liegt also sicher sowohl im Interesse dieser Sortimentengeschäfte wie auch der Verleger, wenn bei Zeiten solchen Übelständen vorgebeugt wird.

Die buchhändlerischen Vereine (Börsenverein, Deutscher Verlegerverein usw.) sind nun leider nicht in der Lage — wie der Staat es ja Gott sei Dank allenthalben zur Abwendung der durch den Krieg entstehenden Schäden tun kann —, durch praktische Kriegsgesetze solche Ausnahmestände zu regeln. Unsere buchhändlerischen Gesetze können nur nach langen Vorbereitungen, Beratungen und Abstimmungen in Hauptversammlungen zustande kommen und dann auch nur sehr bedingt in die Rechte der einzelnen untereinander eingreifen. Bei solchen Schwierigkeiten ist also nicht damit zu rechnen, daß von den Vereinen allgemein gültige Regeln aufgestellt werden können, die für die O.-M.-Abrechnung in solchen Ausnahmefällen für alle als zwingendes Recht gelten.

Eine jede Handlung, der aus den oben angegebenen Gründen eine ordnungsgemäße O.-M.-Abrechnung unmöglich ist, wird also trotz des Schutzgesetzes für die Kriegsteilnehmer oder auch des in Österreich bestehenden Moratoriums gut tun, wenn sie sich mit jedem einzelnen Verleger oder wenigstens mit den wichtigsten Verlegern über eine Ausnahme für die O.-M. 1915 verständigt. Viele Verleger dürften sich einer solchen Verständigung sicher dann nicht verschließen, wenn ihnen annähernd der ihnen vermutlich zukommende Saldo bezahlt wird. Der Verleger hat zur O.-M. genau so wie der Sortimenter